



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.13 RRB 1899/1228
Titel	Sistirung.
Datum	10.06.1899
P.	404–405

[p. 404] In Sachen des Weinhändlers J. Fehr-Altorfer in Schaffhausen, vertreten durch das Rechtsbureau Holder und Streit in Zürich, Rekurrenten gegen eine Sistirungsverfügung der Staatsanwaltschaft,

hat sich ergeben:

A. Durch Briefwechsel vom 17. und vom 18. Juni 1897 vereinbarten Fehr-Altorfer und Bernhard Meyer, Lagerstr. 5, Zürich III, daß dieser die Stelle eines Geschäftsreisenden bei dem Erstern übernehme. Vorläufig wurde dem Meyer ein Monatsgehalt von 150 Fr. und eine Entschädigung von 7 Fr. für jeden Werktag, an welchem Meyer für Fehr reise, zugesichert, letzteres in der Meinung, daß die monatlich zusammen zu rechnenden Spesen nicht mehr als 12,5% des Wertes der Monatsgeschäfte, welche von Meyer abgeschlossen und von Fehr-Altorfer angenommen würden, ausmachen dürften. Etwas Weiteres wurde nicht festgesetzt.

Am 26. Oktober 1897 kündigte Fehr-Altorfer dem Meyer die Reisendenstelle auf Ende November gleichen Jahres auf, mit der Begründung, Meyer leiste zu wenig und sei unzuverlässig.

Indessen schlossen die Beiden am 12. Januar 1898 einen neuen Anstellungsvertrag. Darnach sollte Meyer die Fehr'schen Weine provisionsweise an solide und zahlungsfähige Kunden in- und außerhalb der Stadt Zürich verkaufen. Der Vertrag enthält u. A. auch die Bestimmung, daß der Inkasso vom Geschäfte selbst besorgt werde und den Vormerk, die Abmachung sei vom 1. Dezember 1897 an in Kraft.

B. Im März 1898 wurde das Verhältnis wieder gelöst und am 9. Juni erzeugte Fehr-Altorfer den Meyer bei der Bezirksanwaltschaft Zürich wegen Unterschlagung, demselben vorwerfend, dem Vertrag zuwider bei fünf Kunden des Klägers fällige // [p. 405] Fakturenbeträge, zusammen 620 Fr. 25 Rp. ausmachend, eingezogen und diese Summe für sich behalten zu haben, wie aus Meyers eigener, übrigens durchweg bestrittener Rechnung hervorgehe, und außer der genannten Summe dem Kläger noch 634 Fr. 35 Rp. schuldig zu sein.

C. Meyer sagte im ersten Verhör (31. August 1898) aus, über den Inkasso sei beim Abschluß des Vertrags nichts vereinbart worden; der Kläger habe jedoch nie reklamirt, wenn Fakturenbeträge eingezogen und zur Bestreitung der Reisespesen verwendet worden seien. Der Sohn des Klägers habe dieses System sogar empfohlen. Die der Klage zu Grunde liegenden Inkassi bezögen sich nicht auf Provisionsverkäufe, sondern auf Geschäfte, welche noch unter der Herrschaft des ersten Vertrages abgeschlossen worden seien und das Recht, solche Guthaben einzuziehen, habe er (Meyer) auch als Provisionsreisender noch besessen. Zwei der Forderungen seien im November 1807, zwei im März 1898 eingezogen worden; die Zeit des Einzugs der fünften könne er nicht mehr angeben.

An die vom Juni bis zum 30. November erlaufenen Spesen, 10 Fr. per Tag, im Ganzen zirka 1400 Fr. betragend, habe er von Fehr-Altorfer selber 270 Fr. und durch die erwähnten Inkassanten 629 Fr. 25 Rp. erhalten, so daß noch ein Saldo zu seinen Gunsten bestehe. Guthaben aus dem Provisionsgeschäft habe er nicht eingezogen. Jede der beiden Parteien produzierte eine Reihe von Schriftstücken und als Zeugen wurden der Kläger und sein Sohn einvernommen.

D. Am 5. Januar 1899 verfügte die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wobei sie sagte: Die Behauptung Meyers betreffend Inkassoberechtigung unter dem ersten Vertrag und Fortdauer derselben unter dem zweiten Vertrag bezüglich solcher Guthaben, die während der Gültigkeit des ersten entstanden, könne an Hand der Akten nicht als unrichtig nachgewiesen werden. Habe er aber wirklich noch eine Forderung von 899 Fr. 25 Rp. an den Verzeiger besessen, so liege darin, daß er sich hiefür durch die eingezogenen Beträge bezahlt gemacht habe, keine Unterschlagung; die Frage über die Existenz dieser Forderung könne jedoch nicht im Strafverfahren gelöst werden, sondern gehöre vor den Zivilrichter.

E. Der Rekurrent findet dagegen, daß die Erhebung einer definitiven Anklage am Platze sei. Er beschwert sich über oberflächliche und nachlässige Geschäftsbesorgung; der Untersuchungsbeamte habe das erste Verhör erst 12 Wochen nach der Einreichung der Klage vorgenommen, dem Angeschuldigten die beidseitigen Rechnungsstellungen nicht vorgelegt, diejenige Meyers ohne Prüfung zur Richtschnur genommen und dann mit Meyer einen Saldo von 899 Fr. 25 Rp. ausgerechnet durch Addition der beiden in Fakt. C erwähnten Einnahmesummen. Der Kläger und sein Sohn seien über Punkte befragt worden, die ebenso unerheblich seien als die vielen Akten, welche der Angeschuldigte herbei geschleppt habe. Im Weitern führt die Rekurschrift aus, Meyer habe ja wirklich unter dem ersten Vertrag Anspruch auf Spesenvergütung und Inkassovollmacht gehabt; aber es sei ja selbstverständlich, daß der Kläger diese Befugnisse nicht ferner habe erteilen wollen. Aber auch wenn es sich umgekehrt verhalte, so sei der Angeschuldigte verpflichtet gewesen, die Inkassobeträge abzuliefern, auch wenn er aus Honorar- oder Provisionsanspruch eine Gegenforderung besitze. Letzteres sei indessen nicht der Fall. Für den Spesenauspruch sei die in Fakt. A erwähnte Korrespondenz maßgebend. Bis Ende November habe Meyer für 3.163 Fr. 20 Rp. Bestellungen vermittelt; für Spesen seien 12,5%, also 395 Fr. 95 Rp. zu vergüten gewesen, in Wirklichkeit aber 429 Fr. 70 Rp. vergütet worden. Die bis Ende November 1898 fällig gewordenen Monatshonorare und die spätern Provisionsbeträge habe Meyer bezogen; hierüber herrsche kein Streit. Die Gegenforderung sei aber nicht bloß nach dem Wortlaut des Vertrags unbegründet, sondern auch nach der Abrechnung des Angeschuldigten selber; in derselben, sei der Kläger mit 603 Fr. 20 Rp. Spesen belastet, woran er 229 Fr. 70 Rp. bezahlt habe, so daß Meyer eventuell nur noch 373 Fr. 50 Rp. zu gut habe. Dürfe er diese Summe am Inkassobetrag abziehen, so liege immer noch Unterschlagung von 255. Fr. 75 Rp. vor. An diese seine eigene Abrechnung sei Meyer natürlich gebunden; in derselben liege auch die ausdrückliche Anerkennung des Vertrages vom 17./18. Juni, da in ihr nirgends der volle Betrag von 7 Fr. in Anschlag gebracht worden sei.

F. Die Bezirksanwaltschaft Zürich weist den Vorwurf, oberflächlich und nachlässig verfahren zu sein und die klägerischen Rechnungsauszüge nicht beachtet zu haben, zurück und bemerkt ferner, der Angeschuldigte sei berechtigt, seine Rechnung jederzeit zu ändern und diese sei für ihn im Strafprozeß nicht verbindlich. Zwischen den Parteien beständen Differenzen über die Zahl der Bestellungen welche Meyer eingereicht habe, über die Höhe der Provision und die der Reisespesen. Diese Punkte müßten vorerst im Zivilverfahren abgeklärt werden und dann erst sei festzustellen, ob der Angeschuldigte wirklich mehr bezogen und für sich verwendet, als ihm rechtmäßig gehört habe. Trotz der Bestreitung seitens der Klägerschaft sei es wahrscheinlich, daß Meyer die Erlaubnis gehabt habe, sich aus Inkassogeldern bezahlt zu machen und trotz Art. 5 des zweiten Vertrags sei

unzweifelhaft mündlich vereinbart worden, daß Meyer auch weiterhin Fakturen einziehen dürfe; dies sei aus Akt. 6 und 49 ersichtlich. Diese Befugnis zum Inkasso und das Recht, die eingegangenen Gelder zur Deckung der Spesen etc. zu verwenden, hätten bis zur letzten Stunde der Anstellung bestanden und somit werde die Frage, ob der Angeschuldigte eine Unterschlagung begangen habe, zu verneinen sein.

Die Staatsanwaltschaft schließt sich im Ganzen dieser Vernehmlassung an. Aus ihrer Rekursbeantwortung ist hervorzuheben: Die Parteien hätten sich über die Frage, wie es mit den aus der Zeit des ersten Vertrags stammenden Guthaben bezüglich der Inkassobefugnis Meyers unter dem zweiten Vertrag bestellt sein solle, nie auseinander gesetzt und deshalb könne Meyers Behauptung, er habe die Inkassoberechtigung als noch fortbestehend angesehen, nicht ohne Weiteres als Ausflucht bezeichnet werden. Die zur Kompensation verstellte Gegenforderung könne vom Strafrichter nicht geprüft werden; geschehe es doch, so werde Etwas geschaffen, was der Autorität eines Richterspruchs ermangle und von den Geschwornen nicht anerkannt werden müsse. Es handle sich eben nicht um einfache, sondern um komplizierte Rechnungsverhältnisse. Die Zulässigkeit der Kompensation aber stehe nach den Bestimmungen des schweiz. Obligationenrechts außer Zweifel. Auf den ältern gegenteiligen Entscheid des Obergerichts abzustellen, den der Rekurrent anführe, gehe nicht an, weil die Praxis seither wieder eine andere geworden sei und weil in casu bei einzelnen Posten Kompensation gestattet worden sei und Meyer deshalb die Zustimmung des Rekurrenten habe voraussetzen dürfen. Unter solchen Umständen könne die Verneinung der Schuldfrage durch die Geschwornen vorausgesehen werden; gleichwol Anklage zu erheben, verursache dem Staat Kosten und seinen Beamten unnütze Mühe.

Der Regierungsrat,

die Ausführungen der Bezirks und der Staatsanwaltschaft für zutreffend erachtend und nach Einsicht eines Antrags der Justiz- und Polizeidirektion,
beschließt:

I. Die Beschwerde ist abgewiesen.

II. Der Rekurrent hat die Kosten zu bezahlen, bestehend in 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei-, der Ausfertigungs- und der Stempelgebühr.

III. Mitteilung: a) dem Rechtsbureau Holder & Streit in Zürich zu Händen des Rekurrenten unter Bezug der Kosten und mit Beischluß der angefochtenen Verfügung; b) der Staatsanwaltschaft unter Rückleitung ihrer Akten; c) der Justizdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014]